

1 Regelungen zum sicheren Austausch 2 im Fahrplanprozess

3

4 Konsultationsfassung

5

Version:	1.0
Veröffentlichungsdatum:	TT.MM.JJJJ
Anzuwenden ab:	TT.MM.JJJJ
Autor:	AG FPM

6

7	<u>Inhaltsverzeichnis</u>	
8	1 Einführung.....	3
9	2 Bekanntmachen beim Informationsempfänger	3
10	3 Übertragungswege.....	4
11	4 Kommunikationsregeln.....	5
12	4.1 Allgemeines.....	5
13	4.2 Störungsbedingte Kommunikation.....	5
14	5 Regelungen für den Austausch via E-Mail.....	6
15	5.1 E-Mail-Adresse.....	6
16	5.2 E-Mail-Anhang	6
17	5.3 E-Mail-Body.....	7
18	5.4 E-Mail Betreff	7
19	5.5 Signatur und Verschlüsselung von E-Mails	7
20	5.5.1 Zertifizierungsstellen	8
21	5.5.2 Zertifikate: Parameter und Anforderungen.....	9
22	5.5.3 Algorithmen und Schlüsselspezifikationen für S/MIME	10
23	5.5.4 Zertifikatswechsel und Sperrlisten	11
24	6 Organisatorische Regelungen zum Umgang mit Zertifikaten	12
25	7 Konsequenzen bei Nicht-Einhaltung dieser Vorgaben.....	13
26	7.1 Fehlerfall 1	13
27	7.2 Fehlerfall 2	13
28	7.3 Fehlerfall 3	13
29	8 Quellen.....	15
30	9 Abkürzungsverzeichnis.....	15
31	10 Änderungshistorie	15
32		

33 1 Einführung

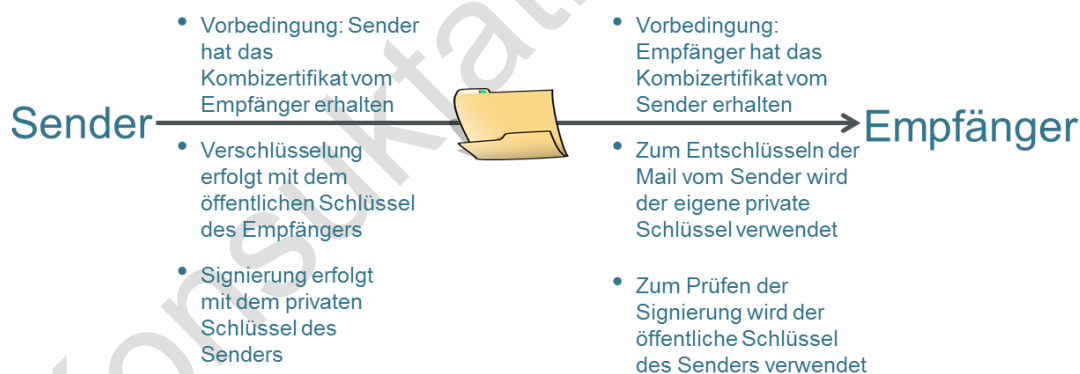
34 Dieses Dokument regelt die Sicherheits- und Schutzmechanismen, die für den elektroni-
35 schen Datenaustausch zwischen den Bilanzkreisverantwortlichen (BKV) und Übertragungs-
36 netzbetreibern (ÜNB) im Rahmen des Fahrplandatenaustausches, unter Nutzung des Über-
37 tragungsweges E-Mail via SMTP, einzuhalten sind. In diesem Prozess wird der Fahrplanda-
38 tenaustausch zwischen den BKV und ÜNB, wie im Dokument „Prozessbeschreibung Fahr-
39 planabwicklung in Deutschland“ festgelegt, beschrieben:

- 40 • Fahrplan und Reservierung von BKV an ÜNB
- 41 • Status Request von BKV an ÜNB
- 42 • Acknowledgement von ÜNB an BKV
- 43 • Confirmation Report von ÜNB an BKV
- 44 • Anomaly Report von ÜNB an BKV
- 45 • Textdatei „Filenotvalid“ / „Wartephase“

46 Dieses Dokument benennt nicht die ggf. existierenden rechtlichen Folgen, wenn aufgrund ei-
47 nes abweichenden Vorgehens kein gesicherter elektronischer Datenaustausch stattfinden
48 kann.

49 Im Standardfall sind grundsätzlich die kryptographischen Vorgaben der BSI TR 03116-4
50 (Stand: 23. April 2018) anzuwenden und einzuhalten. Die zu nutzenden Parameter und hier-
51 von anzuwendenden Abweichungen sind in diesem Dokument beschrieben.

52 Das Grundprinzip des sicheren Fahrplandatenaustausches ist im folgenden Bild skizziert.



53
54 Abbildung 1: Unverbindliche vereinfachte Darstellung des Prozesses zur Signierung und Verschlüsselung.

55 2 Bekanntmachen beim Informationsempfänger

56 Um beim Datenaustausch eine größtmögliche Automatisierung zu erreichen, müssen sich
57 die Marktpartner vor dem erstmaligen Datenversand über die E-Mail-Adressen für den Da-
58 tenaustausch inkl. der zu verwendenden Zertifikate verständigen.

59 Die E-Mail-Adressen für den Datenaustausch werden in Anlage 2 des Bilanzkreisvertrages
60 festgelegt.

61 Für den Austausch der Zertifikate wird eine Kontaktaufnahme zwischen dem ÜNB und dem
62 BKV vorausgesetzt.

63 Spätestens 10 Werktage vor dem erstmaligen Versand einer Fahrplandatei durch einen BKV
64 müssen die Zertifikate zwischen beiden Parteien ausgetauscht sein.

65 Spätestens drei Werktage nach dem Austausch der Kommunikationsdaten müssen beide
66 Parteien die Zertifikate gegenseitig ausgetauscht und die Zertifikate des jeweils anderen
67 Marktpartners in allen ihren, an der Fahrplankommunikation beteiligten, Systemen eingetra-
68 gen haben.

69 3 Übertragungswege

70 Für die Übertragung der prozessrelevanten Dateien kommt der Übertragungsweg E-Mail via
71 SMTP zum Einsatz.

72 Die Einführung des sicheren Datenaustausches erfolgt in zwei Stufen.

73 1. Stufe:

74 Der Datenaustausch ist nur zu signieren. Eine Verschlüsselung findet nicht statt.

75 Die Umsetzungsfristen sind gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur definiert.

76

77 2. Stufe:

78 Der Datenaustausch ist zu signieren und zu verschlüsseln.

79 Die Umsetzungsfristen sind gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur definiert.

80 4 Kommunikationsregeln

81 4.1 Allgemeines

- 82 1) In der Kommunikation zwischen ÜNB und BKV kann der BKV maximal zwei E-Mail-Ad-
83 ressen für den Datenaustausch im Fahrplanmanagement verwenden.
- 84 2) Es ist möglich, die gleiche E-Mail-Adresse und zugehöriges Zertifikat zu verwenden, die
85 auch im Datenaustausch in den klassischen Marktprozessen gemäß den „Regelungen
86 zum sicheren Austausch von EDIFACT-Übertragungsdateien“ der EDI@Energy genutzt
87 werden.
- 88 3) Es ist zulässig, für mehrere BKV die gleiche E-Mail-Adresse zu verwenden. Dies kann
89 insbesondere bei Dienstleistern der Fall sein.
- 90 4) Verwendet der Sender eine andere E-Mail-Adresse als die vereinbarten E-Mail-Adres-
91 sen, so wird der Empfänger diesen Fahrplandatenaustausch nicht verarbeiten.
92 Sie gilt dementsprechend als nicht zugestellt und es erfolgt keine Rückmeldung an den
93 Sender. Die sich daraus ergebenden Konsequenzen hat der Versender der E-Mail zu tra-
94 gen.
- 95 5) Die Verantwortlichkeit, dem Sender ein gültiges Zertifikat für die Verschlüsselung bereit
96 zu stellen liegt beim Empfänger (siehe Kapitel 5.5.4).
- 97 6) Die Verantwortlichkeit, dem Empfänger ein gültiges Zertifikat für die Signaturprüfung be-
98 reit zu stellen liegt beim Sender (siehe Kapitel 5.5.4).

99 4.2 Störungsbedingte Kommunikation

100 Die in diesem Abschnitt aufgeführten Regeln gelten ausschließlich im Falle technischer Stö-
101 rungen im Bereich des Fahrplandatenaustausches. D. h. einer der Kommunikationspartner
102 kann auf Grund einer technischen Störung in seinen Systemen keine signierten (1. Stufe)
103 bzw. keine signierten und verschlüsselten (2. Stufe) E-Mails versenden bzw. zu empfangen.

104 In diesem Fall kann im Rahmen einer bilateralen Abstimmung zwischen ÜNB und BKV ent-
105 schieden werden, die Kommunikation unsigniert und unverschlüsselt abzuwickeln.
106 Dieser Lösungsansatz stellt sicher, dass auch in den teilweise extrem zeitkritischen Situatio-
107 nen des Fahrplanabgleichs, welche möglicherweise große Auswirkungen auf das Netz oder
108 Marktteilnehmer haben, die Kommunikation sehr kurzfristig wieder fortgeführt werden kann.
109 Dazu sind Aktivitäten auf Seiten der ÜNB und BKV nötig.

110 Für den Fall einer Störung nutzen ÜNB und BKV die im Bilanzkreisvertrag benannte(n) E-
111 Mail-Adresse(n), über die dann eine unsignierte und unverschlüsselte Kommunikation erfol-
112 gen kann (siehe Kapitel 4.1 Abs.1).

113 Um den Zeitbereich der unsignierten und unverschlüsselten Kommunikation möglichst kurz
114 zu halten, ist der von der Störung betroffene Kommunikationspartner verpflichtet, unverzüg-
115 lich mit der Störungsbehebung zu beginnen.

116 Probleme, die auf Grund nicht ausgetauschter oder nicht erneuerter bzw. abgelaufener Zerti-
117 fikate entstehen, gelten nicht als technische Störung.

118 5 Regelungen für den Austausch via E-Mail

119 Die in diesem Abschnitt beschriebenen Regeln gelten ausschließlich für die E-Mail-Ad-
120 resse(n), über die der Fahrplandatenaustausch erfolgt.

121 5.1 E-Mail-Adresse

- 122 1) Die festgelegte(n) E-Mail-Adresse(n) sind ausschließlich für den elektronischen Daten-
123 austausch zu nutzen. Mitgesendete Geschäftskorrespondenz bzw. Textbestandteile der
124 E-Mail werden nicht berücksichtigt.
- 125 2) Es muss sich um eine personenneutrale, funktionsbezogene E-Mail-Adresse handeln
126 (bspw. ohne Vor- und Nachnamen).
- 127 3) Der Versender einer E-Mail hat seine eigene E-Mail-Adresse im VON-Feld (= FROM) der
128 E-Mail zu verwenden. Das AN-Feld (= TO) der E-Mail ist ausschließlich mit der E-Mail-
129 Adresse des Empfängers zu befüllen. Beide Felder müssen gefüllt sein.
- 130 4) Bei der E-Mail-Adresse werden nur die „reinen“ Adressbestandteile ausgewertet (Local-
131 Part@Domain.TLD). Ein Anspruch auf Auswertung oder Adressierung der „Phrase“ be-
132 steht nicht.
133 Beispiel: „Datenaustausch Fahrplan“ <Fahrplan@Marktpartner.de>
134 Zur Adressierung verwendet werden kann nur der Adressteil Fahrplan@Marktpartner.de.
135 Wird die Phrase „Datenaustausch Fahrplan“ (Zusatzinformation) mitgeschickt, wird sie
136 nicht zur Auswertung herangezogen werden.
- 137 5) Die E-Mail-Adresse darf nicht case-sensitiv interpretiert werden. D. h. im folgenden Bei-
138 spiel sind Fahrplan@Markt**p**artner.de und Fahrplan@Markt**P**artner.de identisch.

139 5.2 E-Mail-Anhang

- 140 1) In einer E-Mail darf immer nur eine Datei des Fahrplandatenaustausches enthalten sein
141 und es dürfen keine weiteren Anhänge enthalten sein.
- 142 2) Zur möglichen Komprimierung des Fahrplandatenaustausches ist ausschließlich gzip-
143 Komprimierung zu verwenden.¹
- 144 3) Für die Datei aus dem Fahrplandatenaustausch gilt die Namenskonvention aus dem Do-
145 kument „Prozessbeschreibung Fahrplanabwicklung in Deutschland“.
- 146 4) Der Anhang ist nicht separat zu verschlüsseln, da dies bereits durch S/MIME erfolgt (2.
147 Stufe).
- 148 5) Es ist eine Base64 Kodierung zu verwenden.

¹ gzip ist plattformunabhängig

149 5.3 E-Mail-Body

- 150 1) Es dürfen keine Informationen, die zur weiteren Verarbeitung notwendig sind, außerhalb
151 der eigentlichen Übertragungsdatei in der E-Mail (d. h. im E-Mail-Body) enthalten sein.
152 Beim Nachrichtenempfänger wird ausschließlich der Inhalt der Fahrplanübertragungsdatei
153 verarbeitet. Andere Informationen, die im E-Mail Body enthalten sind, werden nicht be-
154 achtet.
- 155 2) Einige Softwareprodukte, die in der gesamten Verarbeitungskette der Fahrplankommuni-
156 kation via E-Mail derzeit eingesetzt werden, benötigen im E-Mail-Body einen Text. Aus
157 diesem Grund ist der E-Mail-Body mit reinem Text zu füllen, wobei der vorgenannte
158 Punkt zu beachten ist. Dies bedeutet insbesondere, dass der E-Mail-Body weder in
159 HTML codiert sein darf, noch, dass er Bilder oder Unternehmenslogos enthalten darf.

160 5.4 E-Mail Betreff

161 Der E-Mail-Betreff muss gleichlautend mit dem Dateinamen der Datei aus dem Fahrplanda-
162 tenaustausch sein.

163 5.5 Signatur und Verschlüsselung von E-Mails

164 Jede E-Mail, mit der der Fahrplandaten austausch erfolgt, ist im Standardfall zu signieren
165 (1. Stufe) bzw. zu signieren und zu verschlüsseln (2. Stufe):

- 166 1) Der Datenaustausch ist geschäftsprozessspezifisch zu betreiben, d.h. es müssen alle
167 E-Mails im Rahmen des Fahrplandaten austausches von einem Absender an einen Emp-
168 fänger signiert (1. Stufe) bzw. signiert und verschlüsselt (2. Stufe) werden.
- 169 2) Das Signieren (1. Stufe) bzw. Signieren und Verschlüsseln (2. Stufe) von E-Mails ist aus-
170 schließlich nach dem S/MIME-Standard gestattet. Es muss mindestens die Version 3.2
171 (IETF RFC 5751, Veröffentlichungsjahr 2010) verwendet werden.²
- 172 3) Jeder Marktpartner muss für jede von ihm genutzte E-Mail-Adresse jeweils genau ein
173 Zertifikat (genauer den dazugehörigen privaten Schlüssel) zur Signaturerzeugung ver-
174 wenden.

175 Für die 2. Stufe gilt zudem:

176 Zur Entschlüsselung der an seine E-Mail-Adresse von den jeweils anderen Marktpart-
177 nern verschlüsselt gesendeten E-Mail wird der gleiche private Schlüssel genutzt.

178 Umgekehrt müssen Zertifikate der Marktpartner (je eines, je E-Mail-Adresse) sowohl zur
179 Signaturprüfung als auch zur Verschlüsselung (2.Stufe) verwendet werden.

180 Auf diese Weise muss je vom Marktpartner für die Kommunikation verwendeter E-Mail-
181 Adresse nur ein sogenanntes „Kombizertifikat“ mit fortgeschrittener Signatur gepflegt
182 werden.

² Sinngemäß dem Kapitel 3.1 Versionen aus [1] entnommen

183 5.5.1 Zertifizierungsstellen

184 Das Zertifikat muss von einer Zertifizierungsstelle (engl. Certification Authority = CA) ausge-
185 stellt sein, die Zertifikate diskriminierungsfrei für Marktpartner der deutschen Energiewirt-
186 schaft anbietet. Es darf kein sogenanntes selbstausgestelltes Zertifikat verwendet werden.

187 Die CA, von der das Zertifikat ausgestellt ist, muss den nachfolgenden Anforderungen genü-
188 gen:³

- 189 1) Die CA verfügt über einen Rückrufservice, über den Zertifikate widerrufen werden kön-
190 nen. Dazu führt sie eine Zertifikatsperrliste (englisch certificate revocation list, CRL), wel-
191 che öffentlich zugänglich ist.
- 192 2) Darüber hinaus sollten insbesondere die folgenden Kriterien berücksichtigt werden:
- 193 a) Die IT-Sicherheit des CA-Betriebs ist durch ein Audit / eine Zertifizierung nach einem
194 anerkannten Audit / Zertifizierungs-Standard geprüft. Es wird eine Zertifizierung nach
195 BSI TR-03145, Secure Certification Authority operation empfohlen.
- 196 b) Der Registrierungsservice, einschließlich an Dienstleister (Registrare) ausgelagerter
197 Services, erfolgt auf einem hohen Sicherheitsniveau.
- 198 c) Die Vertrauenswürdigkeit des Betreibers und des Betriebs, auch unter Berücksichti-
199 gung von Eingriffsrechten Dritter, ist gegeben.

³ Sinngemäß dem Kapitel 5.1.1 Zertifizierungsstellen/Vertrauensanker aus [1] entnommen.

200 5.5.2 Zertifikate: Parameter und Anforderungen

201 Die End-Zertifikate müssen die nachfolgenden Anforderungen erfüllen⁴:

- 202 1) Das Zertifikat muss von einer CA ausgestellt sein, die den unter Kapitel 5.5.1 genannten
203 Anforderungen genügt.
- 204 2) Alle bis zum 31.12.2018 ausgestellten Zertifikate mit dem Signaturverfahren RSASSA-
205 PKCS1-v1_5 (Signaturalgorithmen sha-256RSA oder sha-512RSA) können bis zur maxi-
206 malen Zertifikatsgültigkeit (maximal 3 Jahre) in der Marktkommunikation weiter verwen-
207 det werden.
- 208 3) Alle ab dem 01.01.2019 neu ausgestellten Zertifikate müssen mit RSASSA-PSS signiert
209 sein.
- 210 4) Jedes Zertifikat muss Informationen für eine Rückrufprüfung enthalten, d. h. einen
211 `CRLDistributionPoint`, unter dem jederzeit aktuelle CRL zur Verfügung stehen.
- 212 5) Die Gültigkeit des Zertifikats darf maximal 3 Jahre betragen.
- 213 6) Das Zertifikat muss mindestens die Verwendungszwecke Schlüsselverschlüsselung und
214 digitale Signatur im Feld `KeyUsage` enthalten.
- 215 7) Das Zertifikat muss die Anforderungen an eine fortgeschrittene elektronische Signatur o-
216 der eines fortgeschrittenen elektronischen Siegels erfüllen.⁵
- 217 8) Das Zertifikat muss eine Identifizierung und Zuordnung zum Unternehmen/Dienstleister
218 oder zur Organisation gewährleisten, das die E-Mail-Adresse betreibt. Somit muss im
219 Feld `O` des Zertifikats die juristische Person stehen, die das E-Mail-Postfach zu der E-
220 Mail-Adresse betreibt, für die das Zertifikat ausgestellt wurde und unter der die signierten
221 (1. Stufe) bzw. die signierten und verschlüsselten (2. Stufe) E-Mails versendet und emp-
222 fangen werden.
- 223 9) Der Parameter im Feld "Alternativer Antragstellername" mit dem Wert "RFC822-Name="
- 224 muss mit der Kommunikationsadresse (Angabe der E-Mail-Adresse) befüllt werden.
- 225 10) Das Zertifikatsnamensfeld "CN" hat prozessual in der elektronischen Kommunikation
226 keine funktionale Bedeutung und wird nicht ausgewertet. Es wird empfohlen, das Feld mit
227 einem Pseudonym zu belegen. Die Zuordnung eines Zertifikats zu einer natürlichen oder
228 juristischen Person erfolgt ausschließlich über die CA und muss nicht aus dem Zertifikat
229 selbst erkenntlich sein.⁶

230

231 Für den Austausch der öffentlichen Zertifikate gilt die Codierung:

- 232 1) DER-codiert-binär X.509 (mit der Datei-Extension: `.cer`) oder
- 233 2) Base-64-codiert X.509 (mit der Datei-Extension: `.cer`).

⁴ Sinngemäß dem Kapitel 5.1.2 Zertifikate aus [1] entnommen.

⁵ Anforderungen an Signaturen und Siegel sind der eIDAS Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 910/2014) zu entnehmen. Betreiber von CAs verwenden hierfür häufig den Begriff Zertifikate der „class 2“.

⁶ Es wird eine zusätzliche Kennzeichnung bei Pseudonymen („PN“) im Feld „CN“ empfohlen (Beispiel: „pseudonym:PN“).

234 5.5.3 Algorithmen und Schlüsselspezifikationen für S/MIME

235 Es sind folgende Algorithmen und Schlüssel mit den genannten Schlüssellängen zu verwenden⁷:

237 **SIGNATUR:**

Hashfunktion (Hash algorithm)	SHA-256 oder SHA-512 (gemäß IETF RFC 5754).
Signaturverfahren (Signature algorithm)	RSA Schlüssellänge mindestens 2048 Bit RSASSA-PSS (gemäß IETF RFC 4056)

238

239 **VERSCHLÜSSELUNG (2. STUFE):**

Inhaltsverschlüsselung (Content encryption)	AES-128 CBC oder AES-192 CBC (gemäß IETF RFC 3565) bzw. AES-256 CBC
Schlüsselverschlüsselung (Key encryption)	RSA Schlüssellänge mindestens 2048 Bit. RSAES-OAEP (gemäß IETF RFC 3447). Die Schlüsselverschlüsselung hat Hashfunktionen als Parameter. Hierbei sind SHA-256 oder SHA-512 zu verwenden.

240 In den Implementierungen der RSA-Verschlüsselung sind geeignete Gegenmaßnahmen gegen Chosen-Ciphertext-Angriffe vorzusehen.⁸

241

⁷ Sinngemäß dem Kapitel 3.2 Domainparameter und Schlüssellängen aus [1] entnommen.

⁸ Sinngemäß dem Kapitel 3.3 Weitere Vorgaben und 3.5 Übergangsregelungen aus [1] entnommen.

242 5.5.4 Zertifikatswechsel und Sperrlisten

- 243 1) Spätestens 10 Werktage bevor ein Zertifikat abläuft muss der Inhaber dieses Zertifikats
244 das Nachfolgezertifikat zur Verfügung gestellt haben (vgl. Kapitel 6). Somit entsteht ein
245 Überlappingszeitraum von mindestens 10 Werktagen, in dem noch das alte und auch
246 schon das neue Zertifikat gültig sind.
- 247 2) Innerhalb dieses Überlappingszeitraums kann bei allen versendenden Marktpartnern die
248 Umstellung vom bisher genutzten auf das neue Zertifikat erfolgen.
- 249 a) Der Zertifikatsinhaber darf das neue Zertifikat frühestens drei Werktage nachdem er
250 es seinen Marktpartnern zur Verfügung gestellt hat zur Signierung verwenden.
- 251 b) Für die 2. Stufe gilt:
252 Jeder Marktpartner kann eigenständig den Zeitpunkt innerhalb des Überlappingszeit-
253 raums festlegen, ab dem er das neue Zertifikat verwendet, um E-Mails an den Zertifi-
254 katsinhaber verschlüsseln.
- 255 3) Im Überlappingszeitraum müssen alle empfangenden Marktpartner in der Lage sein, so-
256 wohl mit dem bisher genutzten, als auch mit dem neuen Zertifikat signierte (1. Stufe)
257 bzw. signierte und verschlüsselte (2. Stufe) E-Mails zu verarbeiten, wobei für den Zertifi-
258 katsinhaber die vorgenannte Einschränkung beim Versand gilt.
- 259 4) Ab dem Zeitpunkt, zu dem das alte Zertifikat ungültig wird, darf mit diesem nicht mehr
260 signiert (1. Stufe) bzw. signiert und verschlüsselt (2. Stufe) werden.
- 261 5) Will ein Zertifikatsinhaber sein Zertifikat vor Ablauf der Gültigkeitsfrist nicht mehr verwen-
262 den oder für ungültig erklären, so muss er sein Zertifikat über die Sperrlisten seines CA-
263 Anbieters zurückziehen lassen.
- 264 6) Jeder Marktpartner ist verpflichtet, mindestens einmal täglich zu prüfen, ob Zertifikate sei-
265 ner Marktpartner gesperrt wurden, in dem er alle von ihm verwendeten Zertifikate gegen
266 die CRL prüft.
- 267 7) Ist eine CRL über die in den Zertifikaten veröffentlichten certificate revocation list distribu-
268 tion point (CRL-DP) von einer CA über 3 Tage nicht abrufbar, ist der ausstellenden CA
269 und aller darunter gelisteten Zertifikate bis zur Veröffentlichung einer aktuellen CRL zu
270 misstrauen. Dabei ist der Punkt 7) aus Kapitel 6 zu beachten.

271 6 Organisatorische Regelungen zum Umgang mit Zertifikaten

272 Es gelten die nachfolgenden organisatorischen Regelungen:

- 273 1) Für Stufe 2: Ein Marktpartner A kann nur dann eine E-Mail verschlüsselt an einen Mark-
274 partner B versenden, wenn Marktpartner B ein gültiges Zertifikat zur Verfügung stellt, das
275 den unter Kapitel 5.5 genannten Anforderungen genügt.
- 276 2) Sollte dem Marktpartner A kein Zertifikat vom Marktpartner B zur Verfügung gestellt wer-
277 den, das den technischen Mindestanforderungen genügt um die E-Mail Signatur von
278 Marktpartner B prüfen zu können, so kann gemäß Kapitel 7 der Fahrplandatenaustausch
279 durch Marktpartner A so lange abgelehnt werden, bis Marktpartner B ein entsprechendes
280 Zertifikat zur Verfügung gestellt hat.
- 281 3) Spätestens 10 Werktage bevor ein Zertifikat abläuft, muss der Inhaber dieses Zertifikats
282 das Nachfolgezertifikat an den jeweiligen Ansprechpartner übermitteln.
- 283 4) Durch die Übermittlung des Zertifikats (als gzip-komprimierte Datei) bzw. des Links zum
284 direkten Download des benötigten Zertifikats gilt das Zertifikat als ausgetauscht.
- 285 5) Scheitert die Signaturprüfung, weil die Signatur bei der Übertragung beschädigt wurde,
286 oder kann die E-Mail deswegen nicht entschlüsselt werden (2. Stufe), so ist dies in Bezug
287 auf die Kommunikation gleichzusetzen, als ob der Fahrplandatenaustausch nicht beim E-
288 Mail Empfänger angekommen wäre.
- 289 6) Die voranstehende Regel findet keine Anwendung für den Fall, dass der Empfänger nicht
290 in der Lage war, die Signatur einer fehlerfrei signierten (1. Stufe) bzw. fehlerfrei signierten
291 und verschlüsselten (2. Stufe) E-Mail zu prüfen, bzw. diese zu entschlüsseln (2. Stufe) (z.
292 B. aufgrund technischer Probleme).
293 In diesem Fall ist der Fahrplandatenaustausch (insbesondere bezüglich der Fristen) vom
294 Empfänger so zu behandeln, als hätte das Problem beim Empfänger nicht bestanden.
- 295 7) Sobald ein Zertifikat gesperrt oder ungültig ist und noch kein gültiges Nachfolgezertifikat
296 vorliegt, darf kein Fahrplandatenaustausch mehr verarbeitet werden, der von der zugehö-
297 rigen E-Mail-Adresse stammt und mit dem gesperrten oder ungültigen Zertifikat signiert
298 ist.
299 Der Marktpartner, dessen Zertifikat gesperrt oder ungültig ist, hat unverzüglich ein neues
300 Zertifikat zu beschaffen und muss es an die Kommunikationspartner verteilen.

301 7 Konsequenzen bei Nicht-Einhaltung dieser Vorgaben

302 7.1 Fehlerfall 1

303 Die Zertifikate wurden zwischen Sender und Empfänger korrekt ausgetauscht, aber der Sen-
304 der ist auf Grund aktueller technischer Probleme nicht in der Lage, eine signierte (1. Stufe)
305 bzw. signierte und verschlüsselte (2. Stufe) Kommunikation korrekt durchzuführen.

306 Verfahrensweise:

- 307 • Die gesendeten Fahrplandaten in dieser Mail werden nicht automatisch verarbeitet.
308 Die Konsequenzen dieser Nichtverarbeitung sind vom Sender zu tragen.
- 309 • Der Sender (Verursacher) hat den Empfänger zu kontaktieren und mit ihm zu klären, ob
310 in diesem Fehlerfall die Kommunikation im Rahmen einer bilateralen Abstimmung zwi-
311 schen ÜNB und BKV gemäß Kapitel 4.2 abgewickelt werden kann.

312 7.2 Fehlerfall 2

313 Der Empfänger hat vom Sender kein gültiges Zertifikat zur Verfügung gestellt bekommen.
314 Somit kann der Empfänger die E-Mail Signatur nicht prüfen.

315 Verfahrensweise:

- 316 • Der Empfänger ist nicht verpflichtet die Fahrplandaten in dieser Mail zu verarbeiten.
- 317 • Die Konsequenzen einer ausbleibenden Kommunikation sind von demjenigen Markt-
318 partner zu tragen, der die Verantwortung hat, das Zertifikat zur Verfügung zu stellen
319 (Sender).
- 320 • Der Empfänger hat den Sender (Verursacher) mindestens einmal über die Tatsache zu
321 informieren, dass die Kommunikation aufgrund des fehlenden gültigen Zertifikats nicht
322 durchgeführt wird.
323 Der Verursacher (Sender) hat auf Basis der eingegangenen E-Mail den Empfänger über
324 das weitere Vorgehen zu informieren und einen Ansprechpartner hierzu anzugeben.
325 Diese Antwort dient zeitgleich auch als Eingangsbestätigung der Information.
- 326 • Diese Information ist mindestens an die im Bilanzkreisvertrag genannten Kontaktpartner
327 für „Vertragsmanagement und allgemeine Fragen“ und den Ansprechpartner für „allge-
328 meine technische Fragen“ zu senden.

329 7.3 Fehlerfall 3

330 Dieser Fehlerfall kann erst mit Umsetzung der 2. Stufe auftreten.

331 Der Sender hat vom Empfänger kein gültiges Zertifikat zur Verfügung gestellt bekommen.
332 Somit kann der Sender die E-Mail nicht verschlüsseln.

333 Verfahrensweise:

- 334 • Der Sender ist nicht verpflichtet die Kommunikation durchzuführen.
- 335 • Die Konsequenzen einer ausbleibenden Kommunikation sind von demjenigen Markt-
336 partner zu tragen, der die Verantwortung hat, das Zertifikat zur Verfügung zu stellen
337 (Empfänger).

- 338 • Der Sender hat den Empfänger (Verursacher) mindestens einmal über die Tatsache zu
339 informieren, dass die Kommunikation aufgrund des fehlenden gültigen Zertifikats nicht
340 durchgeführt wird.
- 341 Der Verursacher (Empfänger) hat auf Basis der eingegangenen E-Mail den Absender über
342 das weitere Vorgehen zu informieren und einen Ansprechpartner hierzu anzugeben.
343 Diese Antwort dient zeitgleich auch als Eingangsbestätigung der Information.
- 344 • Diese Information ist mindestens an die im Bilanzkreisvertrag genannten Kontaktpartner
345 für „Vertragsmanagement und allgemeine Fragen“ und den Ansprechpartner für „allge-
346 meine technische Fragen“ zu senden.

Konsultationssfassung

347 8 Quellen

348 [1] Technische Richtlinie BSI TR-03116 Kryptographische Vorgaben für Projekte der Bun-
349 desregierung, Teil 4: Kommunikationsverfahren in Anwendungen, vom 23. April 2018.

350 [2] EDI@Energy – Regelungen zum Übertragungsweg; Regelungen zum sicheren Aus-
351 tausch von EDIFACT-Übertragungsdateien; Version 1.2; vom 01.Oktober 2018

352 [3] EDI@Energy - Allgemeine Festlegungen; Allgemeine Festlegungen zu den EDIFACT-
353 Nachrichten; Version 4.5; vom 01.Oktober 2018

354 9 Abkürzungsverzeichnis

355 Eine Erklärung der verwendeten Abkürzungen findet sich in [3].

356 10 Änderungshistorie

357 Es gibt noch keine Änderungshistorie, da es sich um ein neu erstelltes Dokument handelt.

Konsultationsfassung